



[VMG Süd • Waldburgstraße 21 • 70563 Stuttgart](#)

**An die Geschäftsführungen
unserer Mitgliedsunternehmen**

VMG Süd
Waldburgstraße 21
70563 Stuttgart
Amtsgericht Stgt. VR 615
Telefon 0711/ 61 55 23-40
Telefax 0711 / 61 55 23-50
info@vmg-sued.de
www.vmg-sued.de

20. November 2024

RUNDSCHREIBEN 9/2024

- „Masterplan Mittelstand Baden-Württemberg“ – Gutachten des hiesigen Wirtschaftsministeriums
- Die eRechnung kommt/Pflicht ab 2027/Empfangsbereitschaft schon ab 2025 📢
- Schadensersatzpflicht des Mitarbeiters bei Unfall mit Firmenfahrzeug

„Masterplan Mittelstand Baden-Württemberg“ – Gutachten des hiesigen Wirtschaftsministeriums

Im Gutachten „Masterplan Mittelstand Baden-Württemberg“ hat das baden-württembergische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus mit einer wissenschaftlichen Expertise den **Mittelstand, die Mittelstandspolitik und die Mittelstandsförderung im Land einer grundlegenden Bestandsaufnahme unterzogen.**

Der Masterplan setzt sich mit den aktuellen **Kernherausforderungen der mittelständischen Wirtschaft** auseinander. Dazu zählen u.a. **bürokratische Belastungen, Arbeitskräftemangel, hohe Energiepreise, Digitalisierung und Dekarbonisierung.**

Die entsprechende Mitteilung des Ministeriums vom 08. November 2024 überreichen wir in der **Anlage** zu diesem Rundschreiben.

Ein paar – wenige – Druckfassungen des Gutachtens liegen uns vor. Interessierten Mitgliedern senden wir diese gerne auf **Anfrage** zu (berücksichtigt wird dabei die Reihenfolge der Anfragen).

Darüber hinaus ist die digitale Version unter dem folgenden Link frei abrufbar:

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikationen>

Wir wünschen Ihnen bzw. interessierten Mitgliedern eine anregende Lektüre.

* * *

Die eRechnung kommt/Pflicht ab 2027/Empfangsbereitschaft schon ab 2025 📢

Das sog. **Wachstumschancengesetz** bringt die Einführung der obligatorischen eRechnung für deutsche Unternehmen.

Der Gesetzgeber hat beschlossen, ab 2025 für alle Umsätze zwischen Unternehmen (sog. B2B-Umsätze) verpflichtend eine elektronische Rechnung (eRechnung) einzuführen. Dies geschieht im Vorgriff auf eine EU-weit verbindliche eRechnung und eines EU-weiten Meldesystems zur Eindämmung von Umsatzsteuerbetrug.

Betroffen sind alle Unternehmer, unabhängig von ihrer Größe.

Privatpersonen müssen keine eRechnungen empfangen können, sodass Unternehmer auch in Zukunft an Endverbraucher weiterhin Papierrechnungen ausstellen dürfen.

Die eRechnung ist verpflichtend, sofern sowohl der Rechnungsaussteller als auch der Rechnungsempfänger inländische Unternehmen sind.

Rechnungen ausstellen müssen allerdings nur Unternehmer, die umsatzsteuerpflichtige Umsätze abrechnen.

- Ab wann ist die eRechnung verpflichtend?

Ab 2025 wird die **Entgegennahme** einer elektronischen Rechnung für alle inländischen Unternehmer verpflichtend. Weiterhin dürfen Unternehmer ab 2025 ihre Rechnungen an andere Unternehmer als eRechnung ausstellen, der Empfänger muss diesem Format nicht mehr zustimmen. Die eRechnung wird somit für Umsätze im Inland zum Standard, eine Papierrechnung zur Ausnahme.

Ab 2027 dürfen große Unternehmen (Jahresumsatz über EUR 800.000,00) an andere Unternehmen ausschließlich eRechnungen stellen. Kleinere Unternehmen haben ein Jahr länger Zeit, bis sie nur noch per eRechnung abrechnen dürfen.

Ab 2028 müssen dann alle Unternehmer elektronische Rechnungen ausstellen können, sofern sie an andere Unternehmer Leistungen erbringen.

- Was ist eine eRechnung?

Eine Rechnung, die im PDF-Format per E-Mail geschickt ist, **keine eRechnung**. Es muss sich vielmehr um eine Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format handeln, die der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entspricht.

- Rechnungen an Endverbraucher/Privatkunden (B2C) sind davon ausgenommen!

Wenn Sie den elektronischen Rechnungsversand auch auf Ihre Endverbraucher ausweiten möchten (eher unwahrscheinlich), dann benötigen Sie deren Zustimmung.

- Ausnahmen:

Rechnungen an Vereine, die keine Unternehmer sind, können weiterhin in Papierform ausgestellt werden.

Kleinbetragsrechnungen (bis zu EUR 250,00 einschließlich Umsatzsteuer) dürfen weiterhin in Papierform ausgestellt werden.

Das Meldesystem soll EU-weit eingeführt werden. Damit entstehen bereits die **ersten Probleme:**

Auf europäischer Ebene dürfte die eRechnung für den innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr wohl noch etwas auf sich warten lassen. Es ist zu befürchten, dass es hier verschiedenartige Systeme geben wird, die für international verflochtene Unternehmen wohl zusätzlichen Aufwand verursachen dürften.

Laut Bundesregierung soll es nun doch keine kostenlose staatliche Software geben, die zur Verfügung gestellt wird, da bereits jetzt schon gute, zum Teil auch kostenfreie Tools von privaten Anbietern zur Verfügung stehen würden. **Jeder Unternehmer muss sich also selbst nach einer für ihn passenden Software umsehen und sich gegebenenfalls branchenspezifisch beraten lassen**, um die erforderlichen Prozesse rechtzeitig zu digitalisieren und zu optimieren.

Wenden Sie sich in Zweifelsfällen an Ihren Steuerberater!

Die Finanzverwaltung (Bundesministerium der Finanzen und oberste Finanzbehörden der Länder) wollen die Einführungen der verpflichtenden elektronischen Rechnung weiter begleiten und Anwendungs- und Zweifelsfragen möglichst zeitnah klären. Am 15. Oktober 2024 wurde daher das finale Einführungsschreiben veröffentlicht, welches wir Ihnen als Anlage zu diesem Rundschreiben beifügen.

* * *

Schadensersatzpflicht des Mitarbeiters bei Unfall mit Firmenfahrzeug

Rückwärtsfahren mit einem Firmenfahrzeug begründet für den Mitarbeiter erhöhte Sorgfaltsanforderungen wie die durchgängige Benutzung von Innen- und Außenspiegeln, die Vornahme eines Schulterblicks sowie ggfs. die Einweisung durch eine dritte Person. Beschädigt ein Mitarbeiter unter Missachtung dieser Vorgaben ein Firmenfahrzeug, haftet er für den entstandenen Schaden wegen mittlerer Fahrlässigkeit anteilig.

Dies hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Niedersachsen mit Urteil vom 10.04.2024 (Az.: 2 Sa 642/23) entschieden und einen Mitarbeiter verpflichtet gesehen, an den Arbeitgeber Schadensersatz in Höhe von EUR 1.543,37 zu zahlen.

Dem Mitarbeiter war während des Arbeitsverhältnisses ein vollkaskoversicherter Nissan Leaf als Firmenfahrzeug überlassen worden. Am 14.07.2022 verließ der Mitarbeiter rückwärtsfahrend das Betriebsgelände und beschädigte dabei nicht nur das eigene Fahrzeug, sondern auch einen weiteren – zu diesem Zeitpunkt abgemeldeten - BMW 320i Cabrio. Im Firmenfahrzeug des Mitarbeiters hatte dabei auch ein Kollege gesessen.

Der Arbeitgeber behielt daraufhin bei der Gehaltsauszahlung einen Teil des Gehalts im Hinblick auf die durch den Mitarbeiter verursachten Schäden am eigenen Firmenfahrzeug sowie am weiteren Fahrzeug ein.

Das LAG versagte dem Arbeitgeber zwar einen Schadensersatz in Bezug auf die Schäden am Nissan Leaf, da dieses Fahrzeug vollkaskoversichert gewesen war und somit vorrangig die entsprechende Versicherung in Anspruch zu nehmen sei. Schäden am sonstigen Eigentum des Arbeitgebers waren dagegen durch diese Versicherung nicht abgedeckt.

Es stellte jedoch im Hinblick auf die Schädigung des weiteren Firmenfahrzeuges (BMW) des Arbeitgebers eine mittlere Fahrlässigkeit im oberen Bereich zu Lasten des Mitarbeiters fest, welches eine Kostentragung von 2/3 des Schadens rechtfertige.

Das LAG hielt dabei fest, dass die objektive Schwere eines Verkehrsverstoßes häufig sogar auf das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hindeute, jedoch müsse auch diesbezüglich eine subjektive Vorwerfbarkeit gegeben sein, die dem Mitarbeiter vorwiegend nicht habe nachgewiesen werden können:

Der Verstoß des Mitarbeiters beruhe auf § 9 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO), wonach sich der Fahrzeugführer beim Rückwärtsfahren so zu verhalten habe, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen sei. Dies bedeute, dass **während des Rückwärtsfahrens Maßnahmen getroffen werden müssen, die gewährleisten, dass die ins Ziel genommene Fahrtstrecke hindernisfrei sei.** Dies geschehe z.B. durch Blicke in Seiten- und Außenspiegel, durch einen Schulterblick oder durch die Einweisung durch dritte Personen.

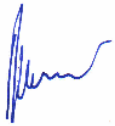
Vor Gericht wurde festgestellt, dass der **Mitarbeiter diese ihm obliegenden Sorgfaltsanforderungen nicht erfüllt** hatte. Er hätte insbesondere aufgrund der schlechten Sichtlage seinen Mitfahrer beauftragen müssen, ihn einzuweisen oder erforderlichenfalls selbst aussteigen müssen. Auch die Art der Schäden ließ aus Sicht des Gerichts den Rückschluss zu, dass der Mitarbeiter nicht langsam sowie ausreichend vorsichtig gefahren sei.

Im Arbeitsrecht gilt bekanntlich bei betrieblich verursachten Schädigungen des Arbeitgebers durch ein Verhalten des Arbeitnehmers eine **Haftungsdreiteilung**: Soweit dem Arbeitnehmer bei der Schadensverursachung nur eine leichte Fahrlässigkeit zu Lasten gelegt werden kann, haftet er gar nicht, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in der Regel im vollen Umfang und bei mittlerer Fahrlässigkeit anteilig.

Im Bereich von Verkehrsverstößen wird im Rahmen dieser Haftungsdreiteilung das Vorliegen grober Fahrlässigkeit und damit die volle Haftung des Mitarbeiters häufig durch die Gerichte angenommen. Etwa beim Missachten einer roten Ampel oder dem Verschweigen fehlender Fahrpraxis. Entscheidend ist hier der Einzelfall.

Bei Kfz-Fällen beschränkt sich eine Haftung des Arbeitgebers allerdings zumeist auf den vom Arbeitgeber zu tragenden Eigenanteil einer bestehenden Kaskoversicherung.

Mit freundlichen Grüßen



Gerhard Berger
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Geschäftsführer



Frank Herber
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Anlagen

BESINNLICHES UND SINNVOLLES

**„Die Hälfte des Lebens ist Glück,
die andere Disziplin
- und die ist entscheidend.“**

Carl Zuckmayer

** 27.12.1896 , † 18.01.1977,*

deutscher Schriftsteller